



Unser Kleingarten

Nichts für jedermann – aber
vielleicht ja was für dich



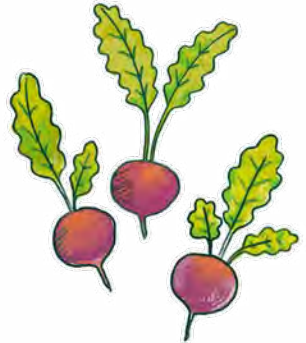


Inhalt

Eine kurze gedankliche Reise	4	Nützlinge fördern, Schädlinge bremsen und die Umwelt schützen	20
Steigende Lust auf einen Garten	8	Teiche, Pools und andere Biotope	21
Was ist ein Kleingarten?	9	Bauen im Kleingarten	22
Einen Kleingarten pachten	10	Eine Laube im Kleingarten	23
Wer darf meinen Garten nutzen?	11	Ein Gewächshaus ist keine Laube	24
Die Drittelregelung	12	Wege, Hecken und Zäune	25
Wahl der Kulturpflanzen	14	Pflege der Gemeinschaftsflächen	26
Kräuter aus dem Garten	15	Verstöße und Konsequenzen	27
Pflanzungen von Obstgehölzen und Formschnitthecken	16	Gut und richtig versichert	28
Welche Pflanzen sind tabu?	18	Gut versichert als Verein	28
Umweltfreundlich bewirtschaften	19	Gut beraten in Sachsen	29

Unser Kleingarten

Nichts für jedermann – aber
vielleicht ja was für dich





Eine kurze gedankliche Reise

Stell dir vor, du hast einen
kleinen, fast zierlichen
Garten, in dem du Obst,
Gemüse und Kräuter nur
für dich und deine Familie
anbaust!

Kein Verkaufsdruck zwingt dich zur Perfektion und du kannst einmal mehr vom Leistungsdenken des Arbeitsalltags abschalten, während du vor einer kleinen Laube sitzt, zwischen Gemüse Unkraut jätest, im Liegestuhl liegst, Insekten an Blumen, Sträuchern oder Obstbäumen stehend beobachtest oder einfach die Natur mit allen Sinnen genießt...

Stell dir nun vor, du bist nicht allein – nein, neben dir lassen Nachbarn, Freunde und Gleichgesinnte die Früchte der Natur sprießen, durch menschliches Zutun, getrennt vielleicht nur durch niedrige Hecken, vereint

auf gemeinsamen Wegen und Wiesen sowie mit einem Vereinsheim, in dem auch gemeinsam gefeiert werden kann.

Auch Kinder spielen behütet ganz in der Nähe oder erleben und entdecken gemeinsam mit dir die Freuden der kleinen Gartenparadiese.

Wenn du von dieser Idee begeistert bist und noch kein eigenes Grundstück besitzt, es dir nicht zur Nutzung mit einer Wohnung oder Sonstigem überlassen wurde, du aber gern selbst anbauen und ernten möchtest, dann kann es sein, dass du tief in deinem Inneren den Wunsch nach einem Kleingarten laut dem Bundeskleingartengesetz hast.

Aber warum gibt es solche Kleingärten überhaupt?

Welche Rechte, aber auch welche Pflichten bringen sie mit sich und wer sorgt dafür, dass sie wahrgenommen werden können, aber auch eingehalten werden?

Wie komme ich in den Besitz eines Kleingartens? Was geschieht, wenn ich ihn wieder abgeben will? Und was passiert mit dem, was jetzt im Garten steht?



Weitere Informationen

LSK Landesverband Sachsen
der Kleingärtner e.V.
www.lsk-kleingarten.de





Steigende Lust auf einen Garten

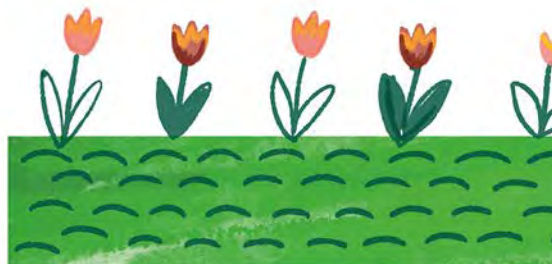
Ob Gemeinschaftsgärten, Urban Gardening oder andere Initiativen: Gärtnern liegt im Trend. Daran ist auch das Kleingartenwesen nicht unbeteiligt.

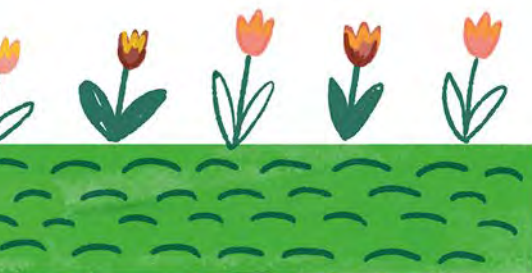
Vor allem die Kleingärtnervereine in den sächsischen Großstädten erfreuen sich eines regen Zulaufs, insbesondere von Familien mit Kindern. Das führt mancherorts zu langen Wartelisten für eine Parzelle. Gleichzeitig nimmt die allgemeine Konkurrenz um die Flächen in diesen Gebieten zu. Der Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes ist jedoch besonders geschützt, weshalb die Einhaltung und die Umsetzung dieses Gesetzes von entscheidender Bedeutung sind. Einer Studie zufolge stehen dieser Entwicklung viele Vereine im ländlichen Raum mit einer hohen Leerstandsquote von rund 13 Prozent entgegen.



Weitere Informationen

Studie Kleingärten im Wandel
www.bbsr.bund.de





Was ist ein Kleingarten?

Der erste Kleingärtnerverein in Deutschland wurde im Jahr 1814 gegründet, und wie damals dient auch heute der Kleingarten in erster Linie der Selbstversorgung mit Obst, Gemüse und Kräutern, wobei die Artenvielfalt von großer Bedeutung ist.



Selbstversorgung bedeutet aber auch, dass das angebaute Obst und Gemüse für den Eigenbedarf bestimmt ist und nicht kommerziell verwendet werden darf. Dieser Zusammenhang zwischen der Erzeugung von Lebensmitteln und der Eigenversorgung ist es, der den Kleingarten von einem Freizeit- und Privatgarten unterscheidet und damit seine rechtliche Privilegierung begründet. Dies spiegelt sich vor allem in der niedrigen Höhe der Pacht wider, die das Vierfache der ortsüblichen Pacht für den Gemüse- und Obstanbau nicht überschreiten darf.



Weitere Informationen

Was ist ein Kleingarten?
www.lsk-kleingarten.de

Einen Kleingarten pachten

In den meisten Fällen wird ein bestehender Garten übernommen, aber der Weg führt nicht am Vorstand des jeweiligen Vereins vorbei. Erst als Vereinsmitglied kann eine Pacht beantragt werden.

Hat man es geschafft und kann einen Garten übernehmen, haben bisherige Pächter das Recht auf Entschädigung für ihre Laube, Anlagen und Pflanzungen. Diese wird aber nicht willkürlich ausgehandelt, sondern es erfolgt eine Wertermittlung durch den Verein, die die Grundlage für den Kaufpreis bildet. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass ein gut gepflegter Kleingarten mit prächtigen Bepflanzungen auch das Potenzial für eine gewisse Wertsteigerung hat. Zu den laufenden Kosten gehören dann der jährliche Pachtpreis, der Mitgliedsbeitrag im Verein, Prämien für Versicherungen und Nebenkosten wie Wasser und Strom.



Weitere Informationen

Wertermittlung bei
Pächterwechsel
www.lsk-kleingarten.de



Wer darf meinen Garten nutzen?

Grundsätzlich liegt das Recht zur Nutzung eines Kleingartens bei den Pächtern selbst sowie bei den zum Haushalt gehörenden Angehörigen.

In der Praxis sind dies zusammenlebende Ehepaare, Lebensgemeinschaften, deren im Haushalt lebende Kinder, Eltern oder Verwandte bis hin zu Wohngemeinschaften ohne jegliche Beziehung zueinander. Alleinlebende in Single-Haushalten müssen ihren Garten aber nicht auf Biegen und Brechen allein bewirtschaften, hier gilt das Prinzip der Nachbarschaftshilfe. Wenn du deinen Garten länger als sechs Wochen nicht bewirtschaften kannst, musst du den Vorstand informieren. Die Möglichkeit der Weiterverpachtung an Dritte besteht hingegen nicht und stellt einen groben Verstoß im Sinn der Rahmenkleingartenordnung dar.



Weitere Informationen

Was ist kleingärtnerische Nutzung?

www.lsk-kleingarten.de



Die Drittelregelung

Neben der Selbstversorgung hat auch die Erholung einen hohen Stellenwert. Diese soll in erster Linie mit dem gärtnerischen Wirken im Zusammenhang stehen.

Aus diesem Grund soll und muss ein Drittel der Fläche oder mehr der Produktion von Obst, Gemüse und Kräutern vorbehalten bleiben. Die anderen zwei Drittel des Gartens können so gestaltet werden, dass auch der Genuss der Früchte der gärtnerischen Arbeit möglich ist. Hierfür eignen sich Zierpflanzen und -sträucher, Rasenflächen oder Feuchtbio- tope sowie Wege und natürlich eine einfache Laube. Selbst ein kleines Planschbecken, ein mobiler Grill oder ein Spielgerät für Kinder stehen nicht im Widerspruch dazu. Allerdings gibt es auch Einschränkungen hinsichtlich Pflanzungen und Bebauung, damit der Status des Kleingartens gewahrt bleibt.



Weitere Informationen

Was ist kleingärtnerische
Nutzung?
www.lsk-kleingarten.de





Wahl der Kulturpflanzen

Oft werden Pflanzen ohne weitere Informationen gekauft, weil sie gerade zu haben sind. Sinnvoller ist es jedoch, bei der Kultur- und Sortenwahl auf die verschiedenen Eigenschaften zu achten, die zum späteren Standort, aber auch zu den eigenen Bedürfnissen passen. So sollten längere Reisen auf die Ernte- und Reifezeit abgestimmt sein.

Auch der Verwendungszweck sollte im Vorfeld geklärt werden, der süße Apfel schmeckt frisch verzehrt zwar oft sehr gut, zu Most verarbeitet aber meist sehr fad und langweilig. Kenntnisse über Wachstum, Ertrag, Reife- und Lagerverhalten helfen dir bei der Planung der Arbeiten, ebenso wie Hinweise zu Krankheits-, Schädlings- und Stresstoleranzen. Sammle die notwendigen Informationen im Vorfeld über die Quellen des Verbands, der Vereine und über die Angebote der Sächsischen Gartenakademie.



Weitere Informationen

Sächsische Gartenakademie
www.gartenakademie.sachsen.de





Kräuter aus dem Garten

Neben Obst und Gemüse können auf den Flächen für gartenbauliche Kulturen in kleinerem Umfang auch Kräuter angebaut werden. Diese bereichern das Aromaspektrum vieler Gerichte und haben meist einen sehr hohen Gesundheitswert.

Aus Sicht des Anbaus ist eine Unterteilung in einjährige, zweijährige oder mehrjährige Kräuter sowie zwiebelartige Kräuter zu beachten. Dies ist entscheidend für die Planung und Gestaltung der Fruchtfolgen auf den Beeten. Während ein- und zweijährige Pflanzen in dergleichen oder der folgenden Vegetationsperiode absterben, können mehrjährige Pflanzen und Zwiebelgewächse viele Jahre lang am gleichen Standort überleben. Anbau und Verwendung vieler Kräuter sind in den Publikationen der Verbände und der Sächsischen Gartenakademie hinterlegt.



Weitere Informationen

Fachpublikationen Landesverband Sachsen
der Kleingärtner
www.lsk-kleingarten.de



Weiterbildungsangebote
Sächsische Gartenakademie
www.gartenakademie.sachsen.de





Pflanzungen von Obstgehölzen und Formschnitthecken

Vor allem bei der Pflanzung von Obstbäumen und Sträuchern, aber auch von Ziersträuchern und Formschnitthecken lässt die Rahmenkleingartenordnung wenig Spielraum zu.

Gelten die Pflanzabstände noch als fachliche Empfehlung, so sind die Grenzabstände verbindlich und orientieren sich am Sächsischen Nachbarrechtsgesetz. Die Entfernung zur Parzellengrenze von einem Meter bei Hecken und Beerenobst sowie von zwei Metern bei Obstbäumen und Ziersträuchern wird dabei von der Mitte des Stammes aus ermittelt. Als Alternative zum gefährdeten Buchsbaum sind in der Rahmenkleingartenordnung eine Vielzahl von Ersatzpflanzungen beschrieben, die größtenteils auch auf den Versuchsflächen in Dresden-Pillnitz zu sehen sind.



Weitere Informationen

Fachpublikation Geschnittene Hecken
www.publikationen.sachsen.de



Rahmenkleingartenordnung
www.lsk-kleingarten.de



Welche Pflanzen sind tabu?

Natürlich darf im Kleingarten bei Weitem nicht alles nach Lust und Laune gepflanzt werden. Es gibt zwar einen großen Spielraum, aber auch einige No-Gos.

Schon in früheren Gartenordnungen war die Anpflanzung hochwachsender Gehölze verboten. Dies wird nun konkretisiert, indem alle Koniferen und Nadelbaumarten verboten wurden und Ziergehölze nur noch eine maximale Höhe von 2,5 Metern haben dürfen. Hintergrund ist der schädliche Einfluss auf Kulturpflanzen durch Beschattung oder Versauerung des Bodens. Weitere Gruppen nicht zugelassener Pflanzen sind Cannabis, alle hochanfälligen Wirtspflanzen des Feuerbrands ohne einen kleingärtnerischen Nutzen sowie eine Reihe neuartiger schnell wachsender Pflanzen, sogenannte invasive Neophyten.



Weitere Informationen

Unzulässige Pflanzen
im Kleingarten

www.lsk-kleingarten.de

Umweltfreundlich bewirtschaften

Es klingt naheliegend, aber die nachhaltige Bewirtschaftung sollte für alle Kleingärtner oberstes Gebot sein.

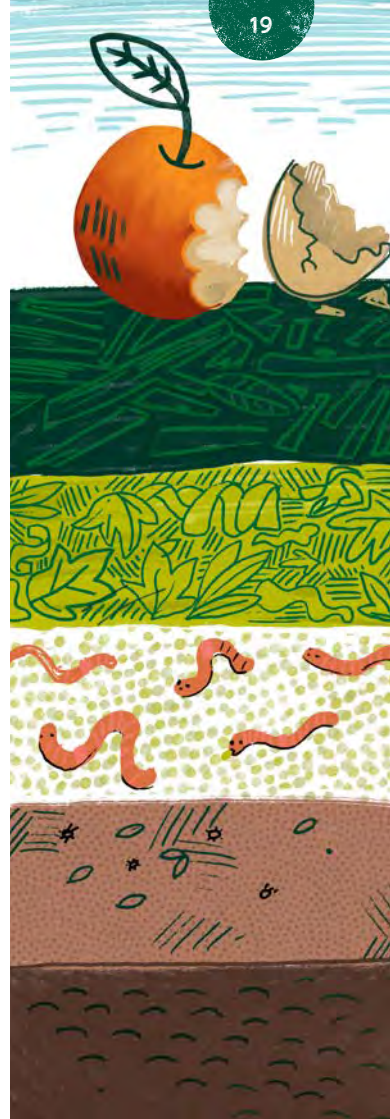
Das beinhaltet, neben dem Schutz von Lebewesen wie Vögeln, Reptilien, Insekten, Spinnen und Mikroorganismen, auch den Schutz der Ressourcen Boden, Luft und Wasser. Dazu gehört zum Beispiel die Nutzung von Regenwasser zur Bewässerung, Mulchdecken, Kompostierung und Nährstoffrückführung im Sinne einer Kreislaufwirtschaft, weite Fruchtfolgen mit Zwischenfrüchten, Rückschnitt von Gehölzen nach oder vor der Vogelbrut, Verzicht auf chemischen Pflanzenschutz oder das Verbot schadstoffhaltiger Baumaterialien wie Asbestplatten.

Das gärtnerische Fachwissen dafür kann leicht über die Gartengemeinschaft im Verein, die Gartenfachberater des Vereins oder die Sächsische Gartenakademie erworben werden.



Weitere Informationen

Weiterbildungsangebote
Sächsische Gartenakademie
www.gartenakademie.sachsen.de





Nützlinge fördern, Schädlinge bremsen und die Umwelt schützen

Viele Insekten und andere Tiere haben wichtige Aufgaben in der Natur, die bekannteste davon ist wohl die Bestäubung.

Deshalb sind Nisthilfen und natürliche Rückzugsräume wie Erd-, Stein- und Holzhaufen, Blühstreifen, Totholz an Bäumen, kleine Feuchtbiootope sowie Insektenhotels und Nistkästen von entscheidender Bedeutung und sollten in jedem Kleingarten einen festen Platz haben. Neben der Bestäubungsarbeit halten dann auch viele räuberische Insekten Schädlinge in Schach. Das Gleiche gilt für viele Vogelarten, aber auch für Säugetiere wie Maulwürfe und Igel sowie vermeintliche Exoten wie Schlangen und Eidechsen. Wer es schafft, diese in den Garten zu locken, muss nicht mehr viel gegen Schädlinge tun.



Weitere Informationen

Gartentipps

www.gartenakademie.sachsen.de

Teiche, Pools und andere Biotope

Zur Förderung der Artenvielfalt ist es in einem Kleingarten auch möglich, innerhalb der nicht gärtnerisch genutzten Fläche (zwei Drittel der Gesamtfläche) einen Teich anzulegen. Dieser ist jedoch als Feuchtbiotop zu verstehen und dient nicht als Schwimmbad in der Badesaison, auch wenn dies bei acht Quadratmetern Fläche und 1,1 Metern Tiefe durchaus denkbar wäre.

Dennoch ist das Aufstellen eines kleinen transportablen Pools während der Gartensaison möglich. Dieser sollte der Erfrischung der Kinder dienen und muss vom Vorstand genehmigt werden. Mit drei Kubikmetern Wasservolumen, einer Beckenrandhöhe von 60 und einer Füllhöhe von 50 Zentimetern sind die Abmessungen jedoch so gewählt, dass eine Nutzung die Ruhe im Kleingärtnerverein nicht zu sehr einschränkt, einem erfrischenden Bad aber nichts im Wege steht.



Weitere Informationen

Bauen im Kleingarten
www.lsk-kleingarten.de



Bauen im Kleingarten

Ein wichtiger Grundsatz im Kleingarten lautet, dass bauliche Maßnahmen schriftlich beim Vereinsvorstand beantragt werden müssen.

Dies ist keine Gängelei des Einzelnen, sondern dient dem Schutz der Gemeinschaft, da Verstöße gegen das Bundeskleingartengesetz vom Grundstückseigentümer oder der Bauaufsichtsbehörde zum Anlass genommen werden können, gegen den Verein vorzugehen. Darüber hinaus gibt es einige Sonderregelungen: zum Beispiel dürfen zulässige Sichtschutzelemente, wie begrünte Rankhilfen, eine Höhe von zwei Metern nicht überschreiten. Die Verwendung von geschüttetem Beton für den Bau von Wegen und Terrassen oder für die Befestigung von Flächen ist ebenso unzulässig wie die Installation von Ver- und Entsorgungsanlagen, wie Strom, Wasser oder Abwasser, beziehungsweise ortsfester Feuerungsanlagen, wie Kamine oder Öfen.



Weitere Informationen

Was darf gebaut werden?
www.lsk-kleingarten.de





Eine Laube im Kleingarten

Neben der Anbaufläche zur Selbstversorgung kann im Kleingarten auch eine kleine Laube errichtet werden. Jedoch gibt es hierfür klare Vorgaben.

So ist es nur zulässig, eine einzige Laube mit einer Grundfläche von maximal 24 Quadratmetern zu errichten. Dies umfasst sowohl die Grundfläche der Laube als auch die Dachfläche des Freisitzes. Weitere Dachflächen zur Ableitung von Regenwasser sind von der Grundfläche ausgenommen. Ist die Gesamtfläche schon erreicht, aber fehlt noch ein Sonnenschutz im Freien, so darf ein Sonnenschirm aufgestellt oder ein Sonnensegel beziehungsweise eine Markise installiert werden. Zum dauernden Wohnen oder als Feriendomizil ist die Gartenlaube nicht geeignet, weshalb sie nicht über eine einfache Ausführung hinausgehen darf.



Weitere Informationen

Rahmenkleingartenordnung
www.lsk-kleingarten.de

Ein Gewächshaus ist keine Laube

Wer bereits eine Laube mit 24 Quadratmetern besitzt und zusätzlich Gewächshauspflanzen kultivieren möchte, der sei an dieser Stelle behrucht, denn auch dies ist weiterhin möglich.

Beachte dabei bitte, dass das Recht des Einen da aufhört, wo das des Anderen beginnt. Aus diesem Grund ist neben einem Mindestabstand von einem Meter zur Nachbarparzelle auch eine mögliche Beeinträchtigung der Gartennachbarin beziehungsweise des -nachbarn zu berücksichtigen. Nicht zuletzt um Missverständnissen vorzubeugen, ist jede bauliche Maßnahme beim Vorstand zu beantragen. Die Grundfläche des Gewächshauses ist beschränkt auf zwölf Quadratmeter bei einer maximalen Höhe von 2,5 Metern, wobei Frühbeete von dieser Regelung ausgenommen sind. Dies kann jedoch durch die Gartenordnung des jeweiligen Vereins weiter eingeschränkt sein.



Weitere Informationen

Bauen im Kleingarten
www.lsk-kleingarten.de





Wege, Hecken und Zäune

Vielerorts ist es durchaus üblich, dass zwischen einzelnen Parzellen keinerlei Abgrenzungen sichtbar sind.

An den Gemeinschaftswegen eines Vereins ist das jedoch unüblich. Hier findet man oft Hecken als Grenzpflanzung, diese müssen jedoch mindestens einen Meter von der Wegkante entfernt gepflanzt werden und dürfen eine Höhe von 1,2 Metern nicht überschreiten, was auch für mögliche Hecken zwischen den Parzellen gilt. Die Pflege der jeweiligen Gemeinschaftswegen erledigen die anliegenden Pächterinnen und Pächter. Der Einsatz von Salz oder chemischen Unkrautvernichtern ist hierbei jedoch nicht zulässig. Befriedungen am Rand des Vereinsgeländes werden mit den jeweils anliegenden Nachbarn und der Gemeinschaft besprochen.



Weitere Informationen

Wege, Hecken, Zäune
www.lsk-kleingarten.de

Pflege der Gemeinschaftsflächen

Im Gegensatz zu den Wegen, die an die Gärten angrenzen, werden alle anderen gemeinsam genutzten Flächen auch von der Gemeinschaft gepflegt.

Im Einzelfall können hierzu sogar Gehwege und Flächen außerhalb des Vereins gehören, die im Winter auch geräumt werden müssen. Dazu beschließt die Mitgliederversammlung, wie viele Stunden gemeinschaftlich organisierter Arbeit jedes Mitglied leisten muss.

Es sollte auch geregelt sein, ob diese Leistung je Garten oder je Mitglied einzufordern ist. Will man dies nicht tun, kann man stattdessen auch eine Ersatzzahlung leisten, über deren Höhe ebenfalls abgestimmt wird. Hinzu kommt noch eine Umlage zur Deckung der Kosten für Anschaffungen und Reparaturen.



Weitere Informationen

Organisation der
gemeinschaftlichen Pflegearbeiten
www.lsk-kleingarten.de



Verstöße und Konsequenzen

Ordnung, Sauberkeit und gegenseitige Rücksichtnahme sind die Grundpfeiler des Zusammenlebens in einem Kleingärtnerverein.

Um dies zu gewährleisten, wurden im Bundeskleingartengesetz, in der Rahmenkleingartenordnung und in den örtlichen Satzungen der Vereine Regelungen für das Zusammenleben geschaffen. Die Einhaltung dieser Regeln soll sicherstellen, dass weder Benachteiligungen noch Bevorzugungen zu Konflikten zwischen den Gärtnern führen.

Werden Verstöße festgestellt, stellt der Vorstand eine schriftliche Abmahnung aus, in der er die Art des Verstoßes darlegt und eine Frist zur Beseitigung des Verstoßes setzt, deren Nichteinhaltung schließlich zur Kündigung führen kann. Selbst anfallende Kosten für die Beseitigung können im Einzelfall in Rechnung gestellt werden.



Weitere Informationen

Pflichten des Pächters
www.lsk-kleingarten.de

Gut und richtig versichert

Auch im Kleingarten sollte man richtig versichert sein. Hierbei denken viele direkt an Diebstahl, Einbruch und Vandalismus, was auch richtig ist. Aber auch Glasbruch und Hagel sollten bedacht werden.

Dies ist zumeist nicht durch die Hausratversicherung abgedeckt und bedarf eines gesonderten Vertrags. Wesentlich wichtiger als der Schutz des Inventars oder Teile der Laube ist jedoch der Schutz der Laube selbst und im Zweifel auch deren Entsorgung. Gerade im Brandfall können neben den Kosten für den Wiederaufbau auch Kosten für die Entsorgung anfallen, die sich auf mehrere tausend Euro belaufen können. Der Landesverband Sachsen der Kleingärtner und die Mitgliedsverbände beraten bei dieser wichtigen Frage und stellen angepasste Angebote bereit.



Weitere Informationen

Versicherungen für den
Kleingarten
www.lsk-kleingarten.de

Gut versichert als Verein

Auch der Verein sollte gut vorbereitet sein und seinen Versicherungsstatus anpassen.

Die Haftpflichtversicherung schützt bei schuldhaften Verletzungen gegen die Verkehrssicherungspflicht, wie Sachschäden, Unfälle durch Glätte oder auf dem Spielplatz. Bei Unfällen im Rahmen eines organisierten Arbeitseinsatzes greift eine Unfallversicherung.

Im Hinblick auf Streitigkeiten oder gar gerichtliche Auseinandersetzungen des Vereins bietet sich eine Vereins- und Grundstücksrechtsschutz-Versicherung an. Zudem ist eine Haftpflichtversicherung mit Abdeckung von Vermögensschäden bedenkenswert. Nicht zuletzt gelten für das Vereinsheim dieselben Vorkehrungen und Versicherungsempfehlungen wie für eine Laube.



Weitere Informationen

Versicherungen der
Kleingärtnervereine
www.lsk-kleingarten.de



Gut beraten in Sachsen

Auch im Garten gilt der Grundsatz: „Es ist noch kein Meister vom Himmel gefallen.“

Wer sich wirklich intensiv mit der Bewirtschaftung eines Gartens beschäftigt, egal ob Klein- oder Hausgarten, ob in der Stadt oder auf dem Land, ob im Gewächshaus oder im Freiland, der braucht ein Sammelsurium an Wissen, Tricks und Kniffen. Hierfür bietet die Sächsische Gartenakademie eine Vielzahl von fundierten Fortbildungs- und Qualifikationsangeboten, beginnend mit Broschüren, Podcasts und Beratungen zu Anbau, Pflege, Bewirtschaftung und Umweltschutz bis hin zur Ausbildung zum Gartenfachberater oder Pflanzendoktor. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit dem Landesverband Sachsen der Kleingärtner und findet bereits breiten Zuspruch.



Weitere Informationen

Sächsische Gartenakademie
www.gartenakademie.sachsen.de



Verbände

Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V.

Nordsachsen



Westsachsen



Ostsachsen



Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL)

Postfach 10 05 10, 01075 Dresden | Bürgertelefon: +49 351 564-20500

E-Mail: info@smul.sachsen.de | www.smul.sachsen.de

Diese Veröffentlichung wird mitfinanziert durch Steuermittel auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Redaktion:

SMUL, Referat Pflanzliche Erzeugnisse, landwirtschaftlicher Ressourcenschutz

Gestaltung und Satz: genese Werbeagentur GmbH

Fotos: LSK Archiv: ps (S. 6/7), Brumm (S. 30/31)

Druck: Löbnitz Druck GmbH

Redaktionsschluss: 10. Dezember 2021

Auflagenhöhe: 3.000 Exemplare, 7. Auflage (aktualisiert Juni 2026)

Bezug:

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:

Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden

Telefon: +49 351 2103671 | Telefax: +49 351 2103681

E-Mail: publikationen@sachsen.de | www.publikationen.sachsen.de

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

www.landwirtschaft.sachsen.de

